

Aktenzeichen	63/01024-19-01
Antragsteller/in	Windpark Wohlsdorf GbR, Zur alten Wörpe 6, 28865 Lilienthal
Vorhaben:	Errichtung von 8 Windenergieanlagen Typ VESTAS V150 (169 m NH, 150 m RotorØ, 244 m GH, je 5,6 MW) Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG
Lage	Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 42, Flurstücke 4, 8, 12, 14, 21/1, 25/2, 30, 38, Gemarkung Wohlsdorf, Flur 6, Flurstück 35

Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bisher vorliegenden, umweltrelevanten Stellungnahmen

Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau

Abfall- und Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen die beantragte Maßnahme bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen werden:

1. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage, der Zuwegung und der Leitungsgräben, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
2. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBodSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz. Bei der Herstellung der Leitungsgräben, ist darauf zu achten, dass der Oberboden getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert und wieder eingebaut wird.
3. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG sicherzustellen.
4. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen oder der Zuwegungen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen, gemäß den Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung § 4, Absatz 23.2, der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Das Mineralgemisch für die Schottertragschichten für Zuwegung, Kranstellfläche und Montageflächen muss daher den Zuordnungswerten Z0 der LAGA M20 entsprechen.
5. Auf einen flächensparenden und bodenschonenden Bau der WEA ist zu achten.
6. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden.
7. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
8. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Der Anlagenort liegt im Wasserschutzgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme), Schutzgebietsverordnung Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 02.10.2013

Die erforderliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG für den Bau der Anlagen und der Zuwegung kann unter der Voraussetzung, dass bei der Errichtung der Windenergieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Wasserschutzgebiet eingehalten werden nach § 13 BImSchG im Rahmen der Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt werden.

Gegen die beantragte Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen werden:

1. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Beweissicherung für die Gewässerkreuzung „Grenzgraben Rotenburg-Wohlsdorf“ der Zuwegung Ahlsdorfer Weg, durchzuführen.
2. Die Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen müssen mit Rückhalteeinrichtungen ausgerüstet sein, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.
3. Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 und 2 AwSV zu ergreifen und die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
5. Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser, Berieselungs- und Kühlwasser im Brandfall muss sichergestellt sein.
6. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen:
 - Hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
 - Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
7. Für die Trafostationen und die Getriebe sind die in den Antragsunterlagen genannten Angaben und Randbedingungen für Ausführung, Betrieb und Beaufschlagungsfall einzuhalten, insbesondere bei den Trafos jeweils max. 3.100 L Trennöl der WGK 1
8. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.
9. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Washwasser ist aufzufangen, ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen.
10. An allen Anlagen ist gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
11. Ein Havarieplan für den Bau und für den Betrieb der WEA mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungs- Fach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Begründung

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. - 5. Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen des BBodSchG, der BBodSchV und der LAGA Mitteilung 20 an die Bauarbeiten.
6. Die Verwendung Chromat armer Zemente verhindert die Gefahr des Ausblutens von Chromat in Boden und Grundwasser.
7. Die bodenkundliche Baubegleitung ist im Leitfaden für den „Bodenschutz beim Bauen“ veröffentlicht vom LBEG 2014 vorgesehen, um nachteilige Bodenfunktionen zu erkennen und zu vermeiden.

8. Das Auftreten von Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen muss der Unteren Bodenschutzbehörde gemeldet werden, damit eine Gefährdungsabschätzung erfolgen und die Beseitigung veranlasst werden kann.

Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG

Gemäß § 4 Nr. 15 der Schutzgebietsverordnung Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 02.10.2013 sind Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen in der hier betroffenen Schutzgebietszone III a nicht beschränkt.

Nach § 4 Nr. 20 der Schutzgebietsverordnung ist jedoch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung nur eingeschränkt zulässig.

Nach § 4 Nr. 23.2 Schutzgebietsverordnung ist die Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten nur eingeschränkt zulässig.

Bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Wasserschutzgebiet bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Befreiung.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß Antragsunterlagen wird an den Anlagenstandorten selbst, wie auch bei der geplanten Zuwegung kein Graben überplant (kein Gewässerausbau) oder verrohrt. Die Beweissicherung an der Gewässerkreuzung der Zuwegung Ahlsdorfer Weg mit dem „Grenzgraben Rotenburg-Wohlsdorf“ dient dazu, ggf. durch den Bau der WEA erfolgte Veränderungen des Gewässers feststellen und nachträglich beseitigen zu können.
2. In den Windkraftanlagen und Trafostationen werden laut Antragsunterlagen wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 62 Abs. 3 WHG (zumeist WGK 1 u. 2) verwendet. Laut Ihren Anlagen „Angaben zu wassergefährdenden Stoffe“ werden die wassergefährdende Stoffe in Tabelle 2.1 (zumeist WGK 1 und auch WGK 2) gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 Abs. 1 AwSV. Im Wasserschutzgebiet gelten aber die Anforderungen des § 49 Abs. 3 S. 1 AwSV, welche über die des § 34 AwSV hinausgehen.
3. Die erhöhten Anforderungen einschließlich werktäglicher Kontrollen sollen bezeugen und im Rahmen des zumutbaren Aufwandes den bestmöglichen Schutz des Grundwassers (hier Trinkwassergewinnung) vor der besonderen Gefährdung während der Bauarbeiten gewährleisten.
4. Mit der über die in § 24 Abs. 1 und 2 AwSV vorgeschriebenen Maßnahmen hinaus zur Auflage gemachten vollständigen Außerbetriebnahme einer Anlage, bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne wird sichergestellt, dass sich der Schaden nicht vergrößert und eine Beschädigung der Auffangeinrichtung riskiert wird.
5. Bei WEA und Trafostationen muss mit dem Auftreten von Bränden gerechnet werden. Daher sind die Vorschriften des § 20 AwSV anzuwenden.
6. Die Auflage, Ölwechsel von einem nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Spezialunternehmen mit allen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen durchführen zu lassen, dient der Erhöhung des Schutzes gegen Havarien im Wasserschutzgebiet.
7. Sowohl Abweichungen vom geplanten Aufbau der Anlagen als auch Vergrößerungen von Behältervolumen für Wassergefährdende Stoffe bergen die Gefahr der Risikoerhöhung für Grundwasserschäden durch Unfälle mit Wassergefährdenden Stoffen. Deshalb sind aus wasserrechtlicher Sicht Abweichungen nicht zuzulassen.
8. Der Nachweis über Verbleib bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der Wassergefährdenden Stoffe bei Abbau der Anlagen verpflichtet zur erhöhten Sorgfalt bei den Rückbauarbeiten und verhindert so ein unbemerktes Versickern von wassergefährdenden Stoffen aus nicht ordentlich entleerten Behältern.
9. Die Pflicht zur Anbringung einer Notfalltelefonnummer ergibt sich aus § 44 Abs. 4 S. 4 AwSV und ist das mildeste Mittel.
10. Diese Nebenbestimmung schreibt einen Notfallplan im Sinne von § 44 Abs. 1 AwSV für Bau und Betrieb der WEA vor und konkretisiert die Mindestanforderungen an diesen Plan.

Hinweise:

1. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

2. Laut Baubeschreibung und Baugrundgutachten ist die Erforderlichkeit einer Grundwasserabsenkung in der Baugrube während der Bauphase unwahrscheinlich. Sollten doch Grundwasserabsenkungen zur Errichtung der Fundamente nötig sein, sind dafür wasserbehördliche Erlaubnisse nach § 8 WHG erforderlich. Diese Erlaubnisse sind nicht schon mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt, denn sie unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Da eine Grundwasserabsenkung erst nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis erfolgen darf, wird dringend empfohlen, mit der Erstellung der Anträge einen Fachplaner zu beauftragen.
3. Bei Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten sollte grundsätzlich der Einsatz von Anlagen mit Getriebe (Getriebeöl 800 - 900 l) überdacht werden, da ein wesentlich höheres Risiko für Trinkwasser und Boden bei einem Brand infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag bestehen. Getriebe lose Anlagen werden mit Kühlwasser betrieben und stellen ein geringeres Risiko da.
4. Für die Trafostationen gelten die Prüfpflichten nach Zeile 3 der Anlage 6 (zu § 46 Absatz 3) AwSV.
5. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen gelten neben den Auflagen die vorgelegten Antragsunterlagen, die Vorschriften des WHG, der AwSV und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Kreisarchäologie

Eine denkmalrechtliche Genehmigung der Maßnahme ist nur unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bestimmungen (nach §6 Abs. 3, §10 Abs. 3 und §13 Abs. 2 NDSchG) zu erteilen:

Denkmalrechtliche Hinweise/Auflagen

1. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein.

Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.

2. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.
3. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach §6, §10 und §13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.
4. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach §6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.
5. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:
Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141
6. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:
 - Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.
 - Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.
 - Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.